

Wasserwerks-Abgabenordnung

zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser durch das Gemeindewasserwerk Weiskirchen vom 15. November 2001.

Aufgrund § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt 1997 S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02. 2009 (Amtsblatt 2009 S.1215) und der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 29.05.1998 (Amtsblatt 1998 S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt 2007 S. 2408) sowie der §§ 13, 21, 22, 24 und 27 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser durch das Gemeindewasserwerk Weiskirchen (Wasserversorgungssatzung) vom 15.11.2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen am 18. Oktober 2012 folgende "Wasserwerks-Abgabenordnung" erlassen.

§ 1

Anschluss- und Unterhaltungskosten

Die Kosten des Neuanschlusses, der Erneuerung, Unterhaltung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung pp. des Hausanschlusses, § 13 der Wasserversorgungssatzung, werden nach dem tatsächlichen Aufwand entsprechend § 10 KAG in Rechnung gestellt. Ein angemessener Vorschuss kann vor Ausführung der Arbeiten erhoben werden.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1)** Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen und die verbrauchten Wassermengen wird gemäß § 27 der Wasserversorgungssatzung eine Wasserbezugsgebühr von 1,75 € für jeden aus der öffentlichen Wasserversorgungsleitung entnommenen m³ Wasser erhoben.
- (2)** Bei widerrechtlichen Entnahmen (verbotene Wasserentnahme) wird der Verbrauch geschätzt und in Rechnung gestellt.
- (3)** Die Wasserbezugsgebühren können auf schriftlichen Antrag bei nachweisbarem vom Anschlußnehmer nicht zu vertretendem Verlust, wie z.B. Rohrbruch in der Hausinstallation, ermäßigt werden und zwar die jeweils über der Normalabnahme der letzten drei Jahre registrierte Wassermenge mit 40 % der Wasserbezugsgebühr. Über den Antrag entscheidet die Werkleitung.
- (4)** Das nach dem Saarländischen Grundwasserentnahmeentgeltgesetz vom 12.03.2008 an das Land abzuführende Grundwasserentnahmeentgelt wird, ungeachtet der unter Absatz 1 aufgeführten Benutzungsgebühren, nach den dort näher beschriebenen Festsetzungen in Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) an den Abgabepflichtigen / Verbraucher weiter berechnet.

Das Grundwasserentnahmeentgelt beträgt für jeden aus dem öffentlichen Versorgungsnetz entnommenen m³ Wasser 0,07 €. Für „EMAS“ bzw. „ ISO 14001“ zertifizierte Unternehmen ist ein ermäßigter Entgeltsatz von 0,06 € /m³ Wasser festgesetzt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

Es wird gemäß § 27 der Wasserversorgungssatzung eine Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr) erhoben. Sie beträgt monatlich je Messeinrichtung (Wasserzähler) 7,10 €.

§ 4

Wasserzählerprüfungskosten

Für das Prüfen eines Wasserzählers im Falle des § 22 der Wasserversorgungssatzung werden die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß § 10 KAG in Rechnung gestellt.

§ 5

Wasserabgabe durch Hydrantenstandrohre

Für die vorübergehende Wasserabgabe mittels Hydrantenstandrohren, § 24 der Wasserversorgungssatzung, hat der Antragsteller:

- a) vor Entgegennahme des Standrohres mit Messeinrichtung einen Sicherheitsbetrag von 250,00 € zu hinterlegen,
- b) vorab eine Grundgebühr, unabhängig von der Verleihdauer, in Höhe von 50,--€ zu zahlen. Erfolgt die Montage und Demontage des Standrohres durch den technischen Betriebsführer beträgt die Grundgebühr 80,-- €.
- c) für die Überlassung des Standrohres eine kalendertägliche Gebühr von 0,50 € zu zahlen,
- d) für die laut Messeinrichtung (Wasserzähler) verbrauchte Wassermenge die Wasserbezugsgebühr gemäß § 2, Buchstabe a) dieser Abgabenordnung zu zahlen.

§ 6

Mehrwertsteuer

Alle in dieser Abgabenordnung festgesetzten Kosten und Gebühren sind Nettowerte, denen die jeweils geltende gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.

§ 7

Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist für alle in dieser Abgabenordnung festgesetzten Kosten und Gebühren der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. der sonstige dinglich Berechtigte für das an die Wasserversorgungsleitung angeschlossene Grundstück, im Falle der Wasserabgabe mittels Hydrantenstandrohr, der Antragsteller.
- (2) Melden die bisherigen oder neuen Gebührenpflichtigen den Eigentumsübergang nicht beim Gemeindewasserwerk schriftlich oder mündlich an, so haften beide Parteien gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Abgaben für den Zeitraum vom Rechtsübergang bis zu dem Tage, an dem das Gemeindewasserwerk hiervon Kenntnis erhält.

§ 8

Entstehung der Abgabepflicht

- (1) Die Kostenerstattungspflicht gemäß § 1 entsteht mit der betriebsfertigen Erstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung pp. des Anschlusses, § 13 Wasserversorgungssatzung.
- (2) Die Gebührenpflicht gemäß der §§ 2, 3 und 5 entsteht nach dem erstmaligen Einbau der Messeinrichtung (Wasserzähler), bei der Entnahme mittels Hydrantenstandrohren mit deren Anschluss an die Wasserversorgungsleitung. Die Wasserzähleranlage wird bei der erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses installiert. Bei Neubauten bleibt ab der Inbetriebsetzung der Anlage eine einmalige pauschale Wassermenge von 20 m³ als Bauwasser gebührenfrei.

§ 9

Fälligkeit der Abgaben

Die Wasserbezugsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauches des laufenden Jahres mittels einer Zählerablesung ermittelt, berechnet und jährlich durch Gebührenbescheid von den Gebührenpflichtigen angefordert. Bei einem Eigentümerwechsel wird dies auch während des Jahres vollzogen.

Für das laufende Jahr haben die Gebührenpflichtigen 6 pauschale Vorauszahlungen aufgrund des ermittelten Wasserverbrauches des vorangegangenen Jahres zu leisten, und zwar für die Monate Januar und Februar am 15.02., März und April am 15.03., Mai und Juni am 15.05., Juli und August am 15.07., September und Oktober am 15.09., November und Dezember am 15.11. eines Jahres.

Die endgültige Verbrauchsabrechnung erfolgt am 01.02. des darauf folgenden Jahres.

Die Anschluss- und Unterhaltungskosten (§ 1), die Wasserzählerprüfungskosten (§ 4), die Gebühr für die Wasserabgabe durch Hydrantenstandrohre (§ 5) werden durch Zustellung eines Abgabenbescheides angefordert. Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides ohne Abzug zahlbar.

§ 10

Aufrechnungen

Aufrechnungen gegen Gebührenforderungen seitens der Abgabepflichtigen sind unzulässig.

§ 11

Bringschuld der Abgaben

Die Abgaben sind als Bringschuld zu den Fälligkeitsterminen nach Möglichkeit im Bankeinzugsverfahren, ansonsten unbar zu leisten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Wasserwerks-Abgabenordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Zugleich tritt die bisher geltende Abgabenordnung vom 26. November 2009 außer Kraft.

Weiskirchen, den 18. Oktober 2012

DER BÜRGERMEISTER:



Werner Hero
Dipl. Ing.